



**WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH**  
**Versand-, Internet- & allgemeiner Handel**

Obmann Mag. Martin Sonntag



# URHEBERRECHTE VON FOTOS UND PRODUKTBESCHREIBUNGEN, INSB. BEI ONLINE-SHOPS

Mag. Gerda Ferch-Fischer  
Service Center Recht

ALLES UNTERNEHMEN.



# URHEBERRECHT

- © bloße Rechtsbehauptung - kein Register mehr
- Werk = eigentümliche geistige Schöpfung
  - Abheben vom Alltäglichen
  - Ergebnis einer menschlichen Leistung
  - Werk ist NICHT Stil, (Geschäfts)Idee, Geistesblitz
  - SONDERN „Form gewordene Idee“ (Text, Bild, Musik,...)
    - Schon ein Entwurf kann es sein

# WAS SIND WERKE ?



Quelle:  
<http://www.creativwirtschaft.at>

[www.creativdepot.at](http://www.creativdepot.at)

# URHEBERRECHT - BASICS 1

- Urheber = Schöpfer = natürliche Person, nie juristische Person ( zB. GmbH)
  - Sonderfall: „Dienstfindung“ (nur für EDV-Programme und Datenbanken gesetzlich geregelt)
- Geistiges Eigentum ≠ Eigentum an der Sache selbst (z.B.: CD) - fällt auseinander!
- Kein gutgläubiger Erwerb von Rechten möglich - keine Heilung einer Rechtswidrigkeit
- Jeder muss ununterbrochene Rechtekette nachweisen
  - Schöpfer/Urheber...x...x...x - jeder kann nur soviel Rechte weitergeben, wie er selbst hat
  - Absolutes Recht - gegen jeden geltend zu machen, der kein Recht dazu hat
  - kein Verschulden erforderlich
- Urheberrecht = nationales Recht
  - Könnte in anderen EU-Ländern etwas anders geregelt sein (zB. Freiheit des Straßenbildes - Frankreich)

# URHEBERRECHT - BASICS 2

- BEARBEITUNG
  - Bedeutet die Umgestaltung eines Werks, der Kern bzw. Identität bleibt aber erhalten
    - zB. Übersetzung, Verfilmung eines Buches
  - Kreative Veränderungen eines schutzunfähigen Werks = Originalwerk
  - Bearbeiten darf ich, aber nicht verwerten = mein Ergebnis ist auch geschütztes Werk
  - ABER - für Verwertung ist die Zustimmung des 1. Urhebers erforderlich - dh abhängiges Urheberrecht
- PARALLELSCHÖPFUNG
  - zufällige große Ähnlichkeit, die unabhängig von anderem Werk entstanden ist

# URHEBERRECHT - BASICS 3

- FREIE NACHSCHÖPFUNG
  - Verwendung eines Werks für die Schaffung eines eigenen Werks
  - Züge des benützten Werks verblassen
  - NICHT Zustimmung erforderlich
  - = eigenes neues Werk
- GEGENTEIL - PLAGIAT
  - Bewusste Aneignung des Geistesguts eines anderen

## WAS SOLLTE UNBEDINGT VEREINBART WERDEN ?

- Der Urheber hat das **ausschließliche Recht** zu bestimmen, **auf welche Art sein Werk verwertet** bzw. genutzt werden darf.
- Der Urheber ist am **wirtschaftlichen Nutzen** seines Werks zu beteiligen.
- DAHER WICHTIG
  - Vereinbarung treffen, wer, was, wie, wo, wie lange nützen und wem weitergeben darf!
  - Kann auch in Allgemeinen Vertragsbedingungen stehen!
  - Preis ist ein Indiz dafür, welche Rechte in welchem Umfang eingeräumt werden.
  - Im Zweifel verpflichtet sich Urheber zu weniger als zu mehr!
  - Nutzungsbedingungen GENAU lesen!



# ÖFFENTLICHKEIT

- „Öffentlichkeit“ bedeutend für alle Verwertungsrechte
- Nutzung in der Privatsphäre des Nutzers irrelevant
  - ACHTUNG: entgeltlicher Erwerb berechtigt NICHT dazu, Werk öffentlich zu verwenden
- Kriterien für Öffentlichkeit
  - Zugang für jedermann frei - keine geschlossene Gesellschaft
  - Anzahl der Personen
  - Haben Personen einen Bezug zum Verwerter/Nutzer des Werks?
  - Personenkreis untereinander in Beziehung?
  - Gewerblicher Betrieb mit fluktuierendem Publikum / (Lauf)Kundschaft - Möglichkeit dazu genügt
    - zB. Hochzeitsfeier, Begräbnis
- Onlineshops sind immer öffentlich!

# PERSÖNLICHKEITSRECHTE DES URHEBERS 1

- Urheber veröffentlicht sein Werk
  - Er entscheidet, ob, wann, durch wen, wie sein Werk erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird
- Urheber teilt Inhaltsangabe des noch nicht veröffentlichten Werks öffentlich mit („Informationsrecht“)
  - Schutz vor Indiskretionen (zB. weitere Folgen)
- Wird seine Urheberschaft bestritten
  - nimmt er seine Urheberschaft für sich in Anspruch (könnte auch Erbe machen)
  - Feststellungsklage gegen den, der seine Urheberschaft bestreitet oder sich selbst anmaßt
- Urheber bestimmt
  - Ob, mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist (Name, Künstlername, anonym, Pseudonym)
- Urheber muss Zugang zu Werk haben (zB. für Vervielfältigung, bildende Künste)

# PERSÖNLICHKEITSRECHTE DES URHEBERS 2

- Werkschutz bedeutet:
  - Urheber und Werk sollen weiterhin miteinander verbunden bleiben
  - Daher: keine Zusätze, Kürzungen, Änderungen, Ausschnitte des Werks sind gestattet
    - zB. Fotografie ohne Text und Rahmen, Ausschnitt eines Lichtbilds, Zufügen eines kleinen Details auf Fotografie)
  - ABER es gibt Ausnahmen:
    - der Urheber verzichtet darauf( Grenze „Entstellungsschutz“)
    - Freie Werknutzung, wie „kleines Zitat“
    - im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche (zB. Änderung der Rechtsschreibung, Hintergrundfarbänderung eines Logos, Zusatz zu einem Logo wegen Firmennachfolge)
  - Keine Übertragung auf andere möglich - AUSSER auf die Erben

# MITURHEBER – TEILURHEBER 1

- Miturheberschaft entsteht, wenn 2 oder mehr Personen gemeinsam Werk schaffen
- Kreative Akte lassen sich nicht mehr von einander trennen - es entsteht eine Gesamtidee - einheitlicher Schöpfungsakt
  - zB. Hundertwasser - Krawina - Haus
- Einzelne Beiträge lassen sich nicht alleine verwerten - unverhältnismäßige Wertzerstörung
- Recht steht allen Miturhebern gemeinschaftlich zu - Gesamthandgemeinschaft
  - Alle Urheber müssen jeder Verwertung zustimmen
  - Dispositiv - vertraglich kann Mehrheitsbeschluss vereinbart werden

# MITURHEBER – TEILURHEBER 2

## DARAUS FOLGT:

- Rechtsverstöße kann jeder einzeln für sich abwehren
- Pflicht zur Urheberbenennung jedes einzelnen Miturhebers
- Schutzfrist wird nach Tod des längstlebenden Miturhebers berechnet

## DAVON ZU UNTERSCHIEDEN – TEILURHEBERSCHAFT

- verbundene Werke (zB. Musik und Text, Sammelwerk, „T-Guardian“)
- Durch Teilung wird Werk im Wesen nicht verändert, nur unerheblich zerstört
- Anteile lassen sich (theoretisch) gesondert verwerten
- Teilurheber bilden Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)
- Verwertungsrechte bilden das Gesellschaftsvermögen – Erlös aufteilen!

## WELCHE VERWERTUNGSRECHTE HAT DER URHEBER?

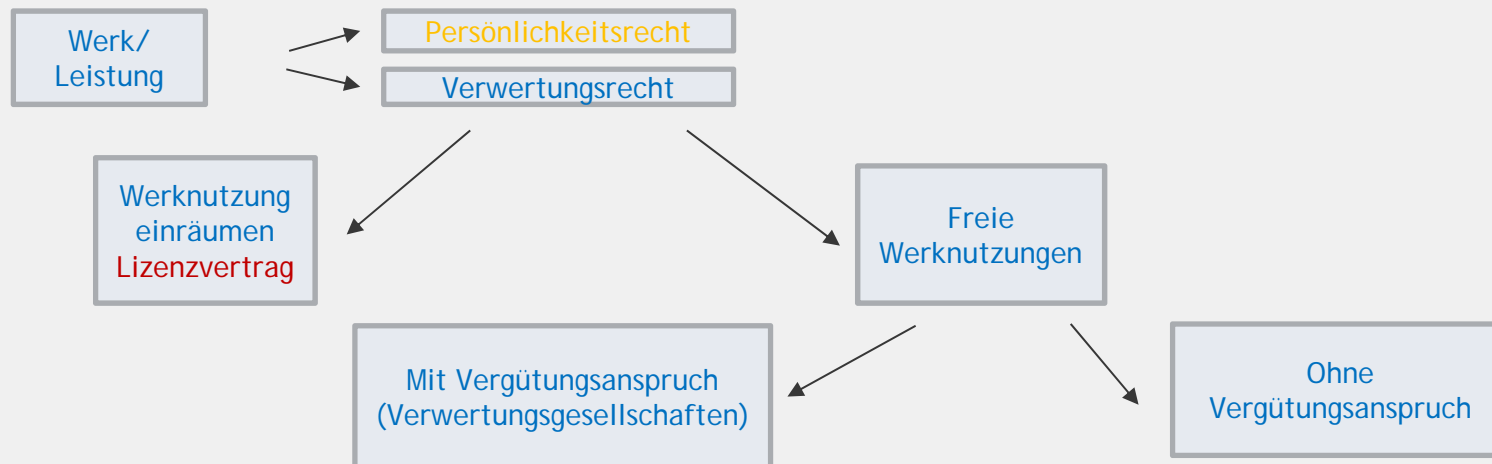
- Bearbeitung
- Übersetzung
- Vervielfältigung (Technik - neutral)
- Verbreitung - öffentliche Wiedergabe
- Senderecht
- Öffentliche Darbietung
- Onlinerecht („Zurverfügungstellungsrecht“)

# WAS SIND LEISTUNGSSCHUTZRECHTE?

Leistungen - keine eigentümliche geistige Schöpfung ABER im Zusammenhang mit Werken erbracht

- Fotografen
  - Unterscheidung zu Lichtbildwerken
- Ausübende Künstler
  - Regisseur, Dirigent, Ensembles, Schauspieler, Interpret
  - Persönlichkeitsschutz = Namensnennung, für Tonträger Einwilligung
- Veranstalter
  - Organisatorische Leitung der Darbietung (Werk bloß vermitteln)
- Tonträgerhersteller
  - Absolutes Recht auf vervielfältigen, verbreiten, vermieten
  - Senden bloß Vergütungsanspruch
- Filmproduzenten
  - Titelschutz, Herstellerbezeichnung, Werkschutz

# URHEBERRECHT UND VERGÜTUNG





# FREIE WERKNUTZUNG - LIZENZFREIE NUTZUNG 1

- VERVIELFÄLTIGEN ZUM PRIVATEN / EIGENEN GEBRAUCH
  - Kopieren, fotografieren, digital vervielfältigen
  - Nicht zum Zweck der Veröffentlichung - Facebook!
  - Legale Vorlage (zB. gekauftes Ebook)
  - Kopierer: Vergütung an Verwertungsgesellschaft
  - Zu Forschungszwecken
  - Bildungseinrichtungen (Schulen, WIFI) - Anzahl nach Klassen-, Lehrgangsstärke
  - Museen
  - Verlinkung allein ist noch keine Vervielfältigung
- BERICHTERSTATTUNG / TAGESEREIGNISSE

# FREIE WERKNUTZUNG - LIZENZFREIE NUTZUNG 2

- FREIHEIT DES STRASSENBIODES

- Abwägung: Beeinträchtigung von Substanz und Nutzung
- Betrifft Baukunst (Innenarchitektur) und Werke bildender Kunst (Kunst im öffentlichen Raum)
- Auch zu kommerziellen Zwecken kann ich es verwenden
- Abmalen, zeichnen, fotografieren, filmen, auch Ausschnitte möglich - aber nicht bearbeiten
  - zB. Hundertwasserhaus
- NICHT nachbauen, weil die Wiederholung des Werks nicht gestattet ist
- Egal, wo es steht (öffentlicher Grund oder Privatgrund)
- Fotografieren vom öffentlichen Grund aus - Grenze: nicht mehr öffentlich zugänglich

# FREIE WERKNUTZUNG - LIZENZFREIE NUTZUNG 3

- ZITATRECHT

- Das wörtliche Abschreiben eines Textes/Werkes oder Teile eines Textes/Werkes in einem eigenen Werk
- Isolierte Verwendung des Zitats zum Selbstzweck unzulässig
- Zitierende Werk muss auch Werk bleiben, wenn Zitat weg ist
- Zitat muss erkennbar sein - Quellenangabe (Titel, Urheberbezeichnung, Name des Urhebers)
- Aus veröffentlichtem Werk
- Vervielfältigen, verbreiten, öffentlich vortragen, senden, zurverfügungstellen (online)

## FREIE WERKNUTZUNG - LIZENZFREIE NUTZUNG 4

- Umfang: muss durch gesonderten Zweck gerechtfertigt sein (kein Ersatz, keine Konkurrenz)
  - Wissenschaftliches Großzitat
  - Vorführfreiheit (Lichtbildwerke, Baukunst, angewandte Kunst) - Livevortrag belehrend
  - Kleines Literaturzitat
  - Bildzitat (Fotos zur Illustration)
- UNWESENTLICHES BEIWERK
  - Zufällig, beiläufig, ohne Bezug genutzt

# WERKNUTZUNG

## 2 VERSCHIEDENE WERKNUTZUNGEN

### WERKNUTZUNGSBEWILLIGUNG

- Nicht exklusiv für diese Person
- Räumt einzelne Nutzungsrechte ein zB.
  - Vervielfältigen
  - Verbreiten
  - Online zur Verfügung stellen ...
- „Lizenzvertrag“
- Urheber behält ausschließliches Verwertungsrecht

### WERKNUTZUNGSRECHT

- Exklusiv - ausschließlich
- Räumt einzelne oder alle Nutzungsrechte ein
- Urheber kann nicht mehr verwerten
- Urheber kann anderen nichts mehr einräumen
- Vererblich, übertragbar
- Auch künftige Werke

## FORMULIERUNGSVORSCHLAG WERKNUTZUNGSRECHTE

- *A räumt B am vertragsgegenständlichen Werk das übertragbare, örtlich und zeitlich unbeschränkte **Werknutzungsrecht** für (Zweck zB. Fotos) zur Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe einschließlich des Rechts der Zurverfügungstellung sowie zur Bearbeitung mit dem (Datum...) ein*
- *A räumt B das übertragbare, örtlich und zeitlich unbegrenzte **Werknutzungsrecht** für **alle Verwertungsarten** insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe einschließlich des Rechts der Zurverfügungstellung sowie zur Bearbeitung mit dem (Datum...) ein*

# SCHUTZFRISTEN

Werkart	Dauer	Beginn des Schutzes
Werk (Literatur, Tonkunst, bildende Kunst)	70	Tod des Urhebers
Filmwerk	70	Letztversterbender Miturheber
Anonyme/pseudonyme Werke	70	Schaffung/Veröffentlichung
Lichtbilder / Laufbilder	50	Aufnahme/Veröffentlichung
Darbietungen/Tonträger/Sendungen	50	Aufnahme/Veröffentlichung
Datenbank	15	Erstellen/Veröffentlichung/Änderung

# RECHTE DES FOTOGRAFEN 1

- Lichtbilder (Fotos) = Abbildungen, die durch ein fotografisches oder ähnliches Verfahren hergestellt
  - Technikneutral, daher auch digitale Aufnahmen, nicht aber Computergrafik mangels Aufnahme
- Fotograf = hat Verwertungsrechte
  - Vervielfältigen, verbreiten, öffentlich vorführen, im Rundfunk senden, im Internet zur Verfügung stellen
    - ACHTUNG: Foto vom Foto ev. unzulässige Vervielfältigung
  - Jede technische Umgestaltung ist Bearbeitung - ACHTUNG!
    - Details vergrößern, Abschnitt ausschneiden
- Fotograf = hat persönliche Rechte
  - Namensnennung (Herstellerbezeichnung), durch Hinterlegung möglich
  - Gegenstandsbezeichnung



# RECHTE DES FOTOGRAFEN 2

- ACHTUNG: wenn Fotograf DN eines Fotostudios ist
  - Fotograf ist Urheber
  - Fotostudio hat alle Leistungsschutzrechte und gilt als Hersteller
- Vererblich
- Veräußerlich - Negative! - ACHTUNG: War das eine Vollrechtsübertragung? Wenn ja, dann ist Erwerber selbst zum Hersteller geworden. ABER: keine Verpflichtung auf Übergabe der Negative (sind Mittel zur Herstellung)
- ACHTUNG: Allgemeine Geschäftsbedingungen können Verwertungsrechte regeln! IMMER DURCHLESEN
  - Verwertungsgesellschaft - RSV (Rechtsschutzverband der Fotografen Österreichs)
  - Übertragung sämtlicher Rechte an sie möglich

# RECHT AM EIGENEN BILD 1

- SCHUTZ DES ABGEBILDETEN
  - Portraits, Erkennbarkeit
- KEIN SCHUTZ DAGEGEN FOTOGRAFIERT ZU WERDEN - ABER SCHUTZ GEGEN
  - Veröffentlichen, verbreiten
  - Wenn dadurch berechnigte Interessen verletzt werden
  - Prinzip: JA - ABER
    - Je bekannter desto größeres Veröffentlichungs- und Informationsinteresse
    - Zustimmung des Abgebildeten erforderlich
- BERECHTIGTE INTERESSEN - OBJEKTIV
  - Bloßstellen, entwürdigen, herabsetzen, Privatleben preisgeben
  - Zu Werbezwecken verwenden

# RECHT AM EIGENEN BILD 2

## FOTOS UND DS-GVO:

- Fotos = personenbezogene Daten
- Aufnahme und Verwendung = Datenverarbeitung
- Bildaufnahme = Sonderbestimmungen, ergänzen DS-GVO
  - Prinzip: VERBOTEN, ES SEI DENN
    - Einwilligung
    - Vertragserfüllung
    - Berechtigtes Interesse

# RECHT AM EIGENEN BILD 3

- Einwilligung - höhere Ansprüche als bisherige Zustimmungserklärung nach Urheberrecht
  - Eindeutig bestätigende Handlung
  - Freiwillig
  - Für den konkreten Fall
  - Information über Verwendungszweck, Speicherdauer, Weitergabe
  - Nachweisbar (Beweispflicht hat Fotograf)
- Minderjährige müssen auch unterschreiben - Eltern reichen nicht
  - Unter 14 Jahren - rechtskonforme Zustimmung nicht möglich

# FOTO UND GRAFIK

## FOTO UND GRAFIK IM ONLINE-SHOP:

- IDEAL - eigene Fotos/Grafiken verwenden
- Fotos vom Hersteller/Großhändler - darf ich sie verwenden? Welche Rechte hat Hersteller/Großhändler?
- bei Ankauf von Agentur Nutzungsbedingungen klären
  - AGB der Agentur GENAU durchlesen
  - Schon erste Arbeiten vor Vertragsabschluss (Konzept) sind geschützt
  - Vorsicht bei zur Verfügung gestellten Unterlagen - Warnpflicht der Agentur in AGB reicht aus
  - Honorarzahlung und Eigentums- und Verwertungsrechte ev. gekoppelt
  - „offene Dateien“ Vertragsinhalt?
  - Bearbeitungsrecht eingeräumt?
  - Nutzungsumfang klären - allenfalls weitere Honoraransprüche fällig
  - Kennzeichnung - Urhebernennung
  - ACHTUNG: „Getty Images“ - Verwertungsgesellschaft

# CREATIVE COMMONS

[HTTPS://DE.WIKIPEDIA.ORG/WIKI/CREATIVE\\_COMMONS](https://de.wikipedia.org/wiki/Creative_Commons)

- Gemeinnütziger Verein, der es Urhebern ermöglicht, ihre Werke unter bestimmten Nutzungsbedingungen Dritten zur Verfügung zu stellen (vorformulierte Lizenzvereinbarungen)
- Fotos können von jedermann ohne Genehmigung oder Zahlungsverpflichtung verwendet oder auch bearbeitet werden
- ABER Bedingung: zB. Nennung Urheber, bearbeitetes Werk muss unter derselben Lizenz stehen (Copyleft, share alike)
  - Kommerzielle Nutzung erlaubt?
  - Immer Lizenzbedingungen beachten!
- Foto Datenbanken: Flickr, pixelio.de,.. <https://pixabay.com>
- Freie Lizenzen: zB. Creative-Commons-Lizenz (Cc-zero, CCO)

# TEXTE 1

## TEXTE IM ONLINE-SHOP:

- Text = schon Sprachwerk?
- Kein Schutz für alltägliche Texte:
  - Einladung, Glückwunschkarte
  - Gebrauchsinformation (zB. Arzneimittel)
  - Produktbeschreibungen vom Hersteller/Großhändler (?)
- Achtung: wenn Text von Agentur stammt - Nutzungsvereinbarung abschließen! (siehe deren AGB)

# TEXTE 2

## TEXTE IM ONLINE-SHOP:

- Einzelnes Wort nicht urheberrechtlich geschützt - ev. Marke, Kennzeichen?
- Literatur setzt Sprachgefüge voraus (individuell, Gedankenreihe, Wortlaut)
- Auch einzelne Werkteile sind geschützt (zB. Refrain von Liedern)
- Wenn noch kein Werk dann aber ev. dennoch Honoraranspruch bei Verwendung („Bis bald beim Wienerwald“)
- Auch Rechtstexte können geschützt sein (zB. DS-GVO, AGB, Verträge)



# WENN WAS PASSIERT

## ZIVILRECHT

### verschuldensunabhängig

- Unterlassung
- Beseitigung
- Urteilsveröffentlichung (teuer!!)
- angemessenes Entgelt

Unternehmensinhaber - Solidarhaftung bei mehreren

### verschuldensabhängig

- Schadenersatz
  - Vermögensschaden
  - Herausgabe Gewinn
  - Immaterieller Schaden
  - Schadenspauschalierung
- Rechnungslegung
- Auskunftserteilung

Unternehmensinhaber - Solidarhaftung bei mehreren

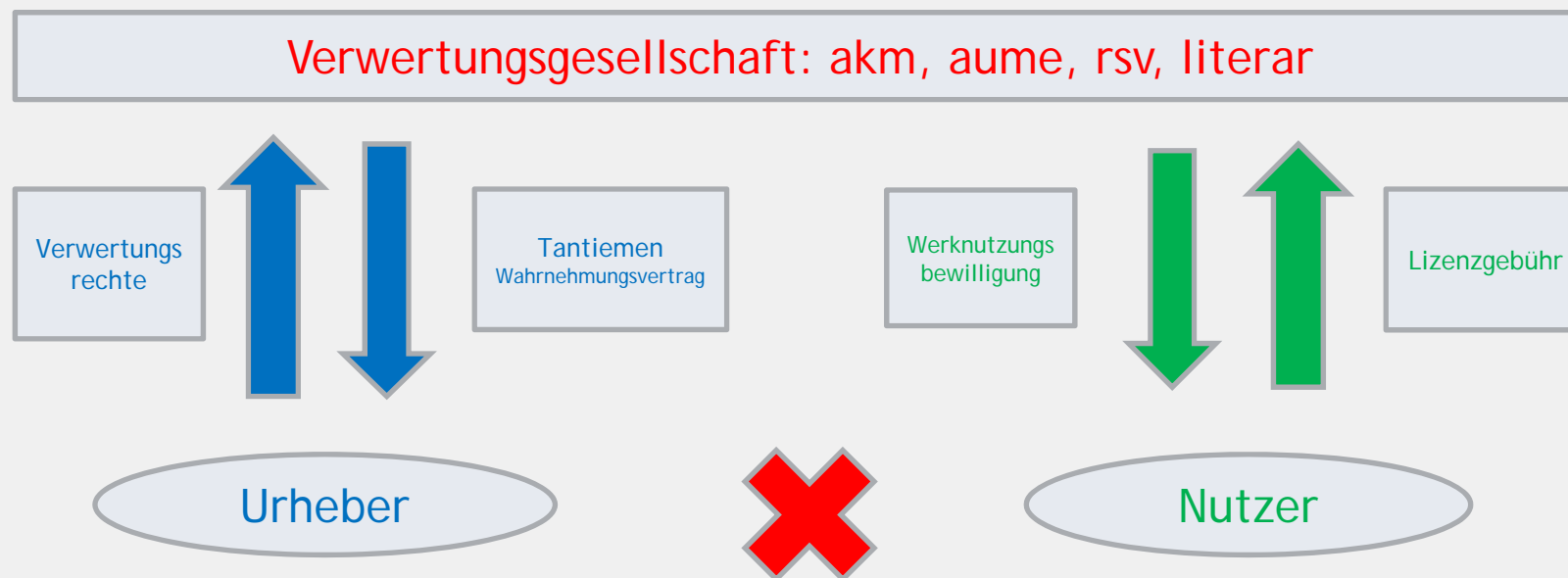
# WENN WAS PASSIERT

## STRAFRECHT

- Eingriffe ins Urheberrecht
- Bedingter Vorsatz
- Strafdrohung:
  - FS bis 6 Monate, GS bis 360 TS
  - Gewerbsmäßig FS bis 2 Jahre

- Vernichtung und Unbrauchbarmachung
- Beschlagnahme
- Urteilsveröffentlichung
- Privatanklagedelikt

# VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN



Danke für`s Zuhören

Wirtschaftskammer Oberösterreich

# FEEDBACK



Wie hat  
es Ihnen  
gefallen?

Webinar-Umfrage

1. Wirkte der/die Vortragende kompetent?

Sehr gut  
 Gut

2. Wie war die Auswahl der Inhalte, Praxisbezug?

1 2 3 4 5

3. Hat sich die Teilnahme am Webinar für Sie gelohnt?

1 2 3 4 5

4. Was Sie uns noch sagen wollen...

Schließen

ALLES UNTERNEHMEN.

